



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Reichshöfe im Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege

Rübel, Karl

Dortmund, 1901

Vorwort.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13757

Vorwort.

Das nachfolgende Werk sollte ursprünglich als eine Einleitung für eine Geschichte der Dortmunder „Reichsleute“ dienen, deren Verhältnisse ich schon 1877 in den Beiträgen zur Geschichte Dortmunds 2/3 S. 140 ff. behandelt hatte. 1877 lag jedoch der Dortmunder Urkundenbestand nur theilweise im Druck vor. Die späteren Akten und Manuskripte des Archivs waren damals überhaupt nicht meiner Aufsicht unterstellt. Aus den Urkunden und Akten ergaben sich für mich, namentlich, seitdem ich von Ostern 1899 ab das Archiv nicht wie bis dahin im Nebenamte, sondern im Hauptamte verwaltete, umfassende Erweiterungen und oft erst auch richtige Auffassung des aus dem Mittelalter herrührenden Materials. Zudem hatte sich, wie in meinem Werke „Dortmunder Finanz- und Steuerwesen“ 1892 des Näheren entwickelt ist, aus den Rechnungen und Steuerlisten der Jahre 1388—1400 ein sehr viel genaueres Bild des Reichsgutes in Dortmund ergeben, als es sich 1877 hatte entwerfen lassen. 1877 war nämlich ein sehr großer Theil des in dem Buche „Finanz- und Steuerwesen“ verwertheten Materials noch in widerrechtlicher Verwahrung des Herrn Fahne, also von mir nicht verwerthbar. Demnach war eine Neudarstellung der Verhältnisse der Reichsleute dringend geboten. Eine solche Darstellung der Rechtsverhältnisse an den Marken der Reichsleute ließ sich aber, wie sich bald herausstellte, nicht entwerfen, wenn nicht die Marken Westfalens überhaupt mit in die Betrachtung einbezogen wurden. Die Werke von Maurer und Thudichum mit ihrer Aneinanderreihung von oft sehr

verschiedenen Verhältnissen boten nicht die gesuchte Aufklärung, vielmehr mußten eine Reihe Einzeluntersuchungen mit möglichst genauer kartographischer Fixirung aller einschlägigen Verhältnisse vorgenommen werden. Dieselben ergaben aber die erneute Nothwendigkeit, die Entstehung des Reichsbesitzes zunächst im südlichen Westfalen zu untersuchen. Zunächst wurde also das Reichsgut am Hellweggebiete einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen. Das hier gewonnene Resultat wurde des Weiteren auf das Lippe-, Ruhr- und Diemelgebiet ausgedehnt, dabei war es für den Verfasser eine Ueberraschung, daß sich das Resultat den Nachrichten, die wir über Karl's Kriege mit den Sachsen haben, zwanglos einfügte. Diese Uebereinstimmung bot eine weitgehende Garantie für die Richtigkeit der gewonnenen Aufstellungen, und legte die Erwägung nahe, ob die Untersuchung nicht am zweckmäßigsten mit Schilderung der karolingischen Verhältnisse zu beginnen habe. Indessen habe ich es vorgezogen, den Leser denselben Weg zu führen, auf dem ich zu den schließlichen Resultaten gelangt bin. Der Vortheil dieser Darstellungsweise wird sich aus der Untersuchung ergeben, in der hervortritt, daß wir in den am längsten dem Reich verbliebenen Besitzungen in und um Dortmund den Schlüssel haben zur Aufhellung der Verhältnisse in den anderweitigen Reichsbesitzungen, die sehr frühzeitig dem Reiche entfremdet sind, und in denen rein hofrechtliche Verhältnisse platzgegriffen haben. In der Untersuchung ist nach bestem Können abgewogen, inwieweit spätere Nachrichten mit Recht oder nicht zur Aufklärung früherer Verhältnisse herangezogen werden dürfen. Hier kann nur die Lektüre der Untersuchung selbst die Rechtfertigung der einzelnen Aufstellungen bringen. Obwohl ein weiterer, ausführlicher, zweiter Band folgen soll, so ist doch auch der vorliegende Band ein in sich abgeschlossener, da er eine selbstständige Untersuchung über das in Frage kommende Reichsgut bildet. Daß eine große Zahl wichtiger Fragen mit durch den Gang der Untersuchung berührt werden mußte, ergiebt dieselbe. Auch allgemeinere Fragen, die hier in Betracht kommen, sind, soweit es möglich

war, im Gange der Untersuchung oder in den drei als Anhang beigefügten Erörterungen berührt. Es ist jedoch vermieden, zu allen einschlägigen Fragen feste Stellung zu nehmen, doch haben sich sehr gewichtige Bedenken dagegen ergeben, daß die aus unseren Flurkarten sich ergebenden Zeugnisse über Flurvertheilung ohne genauere, urkundliche Nachweise sich zur völligen Aufhellung der ältesten Siedelungsverhältnisse verwerthen lassen.

April 1901.

Karl Rübel.